Berlin, Dortmund, Bayreuth, Stuttgart 14.07.2025 |

STELLUNGNAHME DER 4 ÜNB ZUM EXPERTENAUSTAUSCH VOM 16.06.

Vorwort

Die 4ÜNB bedanken sich für die Möglichkeit, ihre Positionen in den Prozess des neuen Regulierungsrahmens einbringen zu können. Die komplette Neuaufstellung der Regulierung ist für alle Seiten eine große Herausforderung und daher ist es besonders wichtig, im Verfahren auf alle Betroffenen zu blicken und alle Stimmen mit einzubeziehen. Dabei sehen wir es auch sehr positiv, dass die Verfahren der ÜNB und VNB zumindest prozessual voneinander getrennt sind.

Bei den letzten Workshops, zu deren Inhalten wir in diesem Schreiben Stellung nehmen, wurde teilweise sehr kurzfristig und mit recht offener Agenda eingeladen. Hierdurch war eine fundierte Vorbereitung nicht immer möglich. Wir bitten Sie daher, in Zukunft Termine frühzeitig mit klarer Agenda und Erwartungshaltung zu veröffentlichen. Ganz besonders begrüßen würden wir einen langfristigen Terminplan, aus dem Zieldaten für wesentliche Meilensteine im Prozess, etwa Erstentwürfe und Finalisierung der einzelnen Festlegungsebenen, hervorgehen. Darüber hinaus regen wir nochmals an, Expertenaustausche zu den einzelnen Themenblöcken – insbesondere im Bereich der Kapitalkosten – durchzuführen. Aus unserer Sicht ist in diesem besonders komplexen Bereich nur so ein fundierter Entscheidungsprozess seitens der Behörde möglich.

Aus den bisherigen Terminen haben wir verstanden, dass die BNetzA auch umfangreich mit Verweisen auf die VNB-Festlegungen arbeiten möchte. Eine solche Konstruktion sehen wir nicht nur inhaltlich mit Skepsis – schließlich unterscheiden sich die wirtschaftlichen, technischen und gesetzlichen Rahmenbedingungen für ÜNB und VNB erheblich –, sondern ist auch aus rechtlicher Sicht problematisch. Im Verfahren selbst waren die ÜNB dann noch nicht beteiligt und konnten ihre Positionen nicht gleichwertig einbringen. Dazu ergeben sich auch nach Bekanntgabe der Festlegung, diverse Probleme des Rechtsschutzes und der Bestandskraft. Daher ist unsere nachdrückliche Bitte, für ÜNB inhaltlich und rechtlich eigenständige Festlegungen zu treffen.

Hierbei kann dann auch insbesondere auf eine saubere Strukturierung der angestrebten Festlegungsebenen geachtet werden.

Wir begrüßen darüber hinaus auch, dass der Rahmen der Regulierung teilweise schon parallel mit dessen methodischer Ausfüllung diskutiert wird. Dabei nehmen wir auch eine Offenheit hinsichtlich verschiedener methodischer Ansätze wahr. Dies hat zwar den Vorteil, dass zu einem späteren Zeitpunkt noch sehr viel detaillierter über die Methodik gesprochen werden kann. Allerdings sorgt die grundsätzliche Anlage zahlreicher Instrumente im Regulierungsrahmen bereits für Unsicherheit bei potenziellen Investoren. Daher sollten aus unserer Sicht Instrumente, die absehbar ohnehin nicht sinnvoll ausgestaltet werden können, wie z.B. die Prozesskostenrechnung erst gar nicht im Rahmen angelegt werden.

Anforderungs- und Kriterienkatalog

Die 4ÜNB begrüßen grundsätzlich die Einführung einer jährlichen plankostenbasierten Cost-plus-Regulierung („Jährlichkeitsprinzip“). Dieses Modell kann eine schnellere Refinanzierung notwendiger Betriebskosten sicherstellen und stärkt die Fähigkeit der ÜNB, auf wachsende Herausforderungen zu reagieren.

Im neuen Regulierungsrahmen ist eine umfassende Ex-post-Kostenprüfung mindestens alle vier Jahre vorgesehen. Im Unterschied zur bisherigen Anreizregulierung, in welcher das zur Verfügung stehende Budget ex ante vor einer Regulierungsperiode bekannt ist, betrifft die regulatorische Prüfung perspektivisch ausschließlich vergangenheitsbezogene Kosten.

Hieraus dürfen keine unkalkulierbaren Risiken durch nachträgliche Nicht-Anerkennung bereits entstandener Kosten entstehen. Rückwirkende Kürzungen über mehrere Jahre hinweg belasten das Investitionsklima erheblich und gefährden die Kapitalbeschaffung.

Der BNetzA ist bewusst, dass die ÜNB ein hohes Maß an Planbarkeit und Verlässlichkeit hinsichtlich der zukünftigen Kostenanerkennung benötigen, um ihre Aufgaben zu erfüllen. Beim Expertenaustausch hat die BNetzA betont, dass die Betriebsprüfungen im Wesentlichen auf die Einhaltung bestehender Regeln (zur Kostenermittlung) abzielen. Das würde bedeuten, dass bei Einhaltung der vorab bekannten Regeln zur Plankostenbestimmung die entsprechenden Ist-Kosten im Nachgang – ggf. mit Erläuterung von Plan-Ist-Abweichungen – grundsätzlich anzuerkennen sind.

Beim Expertenaustausch am 16.06.2025 hat die BNetzA ausgeführt:

„Zur Bestimmung der Plankosten soll der jeweilige ÜNB vor Beginn eines jeden Jahres die Netzkosten des t+1-Jahres sorgfältig prognostizieren und der Behörde in einem EHB übermitteln. Diese Prognose ist nach Maßgabe u.a. folgender Gesichtspunkte zu treffen:

1. guter fachlicher Praxis und der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns
2. geltender Regelungen aus EnWG, NEP, StromNEF und zur Verzinsung
3. Abstrakter Anforderungs- und Kriterienkatalog für Plankosten im Rahmen von neuen Projekten
4. weiteren künftigen Methodenfestlegungen zu einzelnen Themen wie z.B. Effizienzanreizen oder Forschung und Entwicklung
5. weiteren Vorgaben aus behördlichen Kostenbestimmungen z.B. zu Netzreservekosten“

Während die Punkte 1, 2, 4 und 5 bereits im Eckpunktepapier (Abschnitt 2.1.1) enthalten waren, ist nun ein „Abstrakter Anforderungs- und Kriterienkatalog“ hinzugekommen. Die BNetzA hat die ÜNB um einen Vorschlag hierzu gebeten.

Aus Sicht der ÜNB ist zentral, dass dieser Anforderungs- und Kriterienkatalog insbesondere auch Maßstäbe enthält, bei deren Einhaltung die Anerkennung der resultierenden Ist-Kosten sichergestellt ist und das Problem eines langen Zeitversatzes bis zur finalen Genehmigung möglichst vermieden wird. Der nachfolgende Entwurf für einen Kriterien- und Anforderungskatalog enthält entsprechend grundlegende Leitplanken zur Plankostenbestimmung und Istkostengenehmigung, insbesondere bei neuen Sachverhalten. Grundsätzlich

gehen die ÜNB davon aus, dass die bisherige Anerkennungspraxis bezüglich bereits laufender und wiederkehrender Projekte weiterhin Bestand hat.

Plankostenermittlung

Für jedes Jahr werden die Plankosten – wie bereits heute im Offshore-Regulierungsrahmen – sorgfältig prognostiziert. Der Plankostenermittlung sind insbesondere folgende Prämissen zu Grunde zu legen:

- Gute fachliche Praxis und Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns anhand unternehmensinterner Planungsgrundsätze.
- Bereits bestehende Methoden zur Ermittlung der Plankosten wie u.a. von Regelleistungskosten sowie Netzverlusten können zukünftig beibehalten werden.
- Gesicherte Erkenntnisse des ÜNB müssen stets berücksichtigt werden können.

Grundsätze der Kostenanerkennung dem Grunde nach

- Die Kosten der ÜNB sind grundsätzlich betriebsnotwendig und stehen zum großen Teil mit der Erfüllung von umfangreichen nationalen und europäischen Vorgaben im direkten und indirekten Zusammenhang. Dies umfasst unter anderem die folgenden Aufgaben.
    - Betrieb eines sicheren, zuverlässigen und leistungsfähigen Energieversorgungsnetzes inklusive der Wartung, dem bedarfsgerechten Ausbau und der Verstärkung und Optimierung. Hierunter fallen unter anderem
        - Netzausbau-Projekte aus dem Netzentwicklungsplan und damit verbundene Tätigkeiten (z.B. Punktmaßnahmen)
        - Betrieb, Wartung, Instandhaltung und Ersatz bestehender Anlagen
        - Aufbau, Betrieb, Wartung und Weiterentwicklung dazugehöriger IT-Systeme
        - sonstige Netzerweiterungs- und Umstrukturierungsinvestitionen
        - Personalkosten insbesondere auch Kosten für die Gewinnung und Qualifizierung des erforderlichen Personals
        - Dienstleistungs- und Beratungskosten für IT-Betrieb, IT-Sicherheit und weitere betriebsnotwendige Aufgaben
    - Nebenkosten die im Zusammenhang mit der Planung und Umsetzung des Netzausbaus, dem Kapitalmarktzugang und der Kapitalbereitstellung entstehen.
    - Der Erstellung eines Netzentwicklungsplans und allen damit im Zusammenhang stehenden Aufgaben.
    - Die Umsetzung der Systemverantwortung für das Stromnetz. Hierzu gehört unter anderem die Beschaffung und Bereitstellung von Systemdienstleistungsprodukten sowie die Weiterentwicklung und Erprobung von neuen Systemdienstleistungsprodukten.
    - Alle Kosten im Zusammenhang mit Pflichten zur Datenbereitstellung, -transparenz und dem Datenaustausch zwischen Marktteilnehmern und der entsprechenden Weiterentwicklung, Wartung und Anpassung von IT-Systemen.

    - Alle Kosten die im Zusammenhang mit der Entwicklung, Implementierung und Umsetzung von europäischen Initiativen und Vorgaben und zur stärkeren Integration des europäischen Strommarktes entstehen.
    - Alle Kosten eines angemessenen Schutzes der Verfügbarkeit und Integrität kritischer Infrastrukturen und kritischer Funktionen und der hierzu notwendigen Telekommunikations- und Datenverarbeitungssysteme,
    - Alle Kosten der Zusammenarbeit mit Behörden, Marktparteien und anderen Netzbetreibern in Erfüllung gesetzlicher Pflichten und politischer Vorgaben.

- Alle Kosten die sich zur Erfüllung von regulatorischen Pflichten, daraus resultierenden unternehmensinternen Anpassungen ergeben.
- Alle Kosten die sich aufgrund vorausschauenden Handelns der Netzbetreiber zur Anpassung auf künftige Herausforderungen in einem sich wandelnden Energiesystem einstellen. Dies umfasst unter anderem
    - Vorausschauende Investitionen (siehe *Europäische Kommission* „Commision Notice on a Guidance on anticipatory investments for developing forward-looking electricity networks")
    - Forschungs- und Entwicklungsvorhaben, die im Zusammenhang mit einem sicheren, zuverlässigen und leistungsfähigen Energieversorgungsnetz inklusive der Wartung, dem bedarfsgerechten Ausbau und der Verstärkung und Optimierung und Digitalisierung stehen
    - Beteiligung an nationalen und europäischen Initiativen zur Weiterentwicklung des Systembetriebs, zur europäischen Marktintegration und zur Identifikation von „Best-practice" Ansätzen
- Alle Kosten, die aufgrund von politisch initiierten Vorgaben und Maßnahmen entstehen und durch den Netzbetreiber umgesetzt und begleitet werden.
- Kosten aus der Umsetzung technischer Regelwerke und Normen,
- Kosten aus der Umsetzung der UN-Nachhaltigkeitsziele,
- Alle Kosten die zur Schaffung von Akzeptanz und Information bspw. hinsichtlich geplanter Baumaßnahmen beitragen.
- Alle sonstigen Kosten die sich nach Art bei einem im Wettbewerb stehenden Unternehmen einstellen.

Grundsätze der Kostenanerkennung der Höhe nach

- Betriebsnotwendige Kosten müssen der Höhe nach vollständig anerkannt werden, sofern sie im Einklang mit den zum Zeitpunkt der Entstehung geltenden Vorgaben eines effizienten und strukturell vergleichbaren Netzbetreiber stehen.
- Als Maßstab ist hier insbesondere ein erweitertes Zielsystem zu berücksichtigen, welches neben Wirtschaftlichkeit auch politische Prioritäten sowie die Erreichung von klimapolitischen Vorgaben umfasst sowie zwingend einzuhaltende Vorgaben, die sich aus Systemsicherheitsrisiken ergeben.
- Grundsätzlich besteht Kosteneffizienz u.a. bei:

    - einer marktlichen Beschaffung z.B. unter Beachtung des vergaberechtlichen Wirtschaftlichkeitsgebots,
    - der Einhaltung etablierter Verfahren, z.B. aus den bisherigen FSVen,
    - wenn die Kosten im Rahmen eines Marktbenchmarks standhalten bzw. der Höhe nach vergleichbar sind.
- Die Nachweispflicht von Ineffizienzen liegt grundsätzlich bei der Regulierungsbehörde. Hierbei muss klargestellt werden, dass diese Nachweispflicht nicht indirekt dadurch ausgehebelt werden kann, in dem durch einfache Zeitreihen- oder Inter-ÜNB-Vergleiche eine pauschale Ineffizienz unterstellt werden kann. Potenziell unterschiedliche Kostenhöhen können wesentlich in strukturellen und prozessualen Unterschieden der einzelnen Unternehmen begründet liegen, so dass die Herstellung von Vergleichbarkeiten einen hohen operativen Aufwand mit sich bringt. Werden im Rahmen der Prüfung Ineffizienzen festgestellt, sind diese nur prospektiv zu adressieren, d.h. können nur in Folgejahren durch den ÜNB beeinflusst und abgebaut werden. – unter Berücksichtigung von Planungs- und Umsetzungsfristen sowie der Vorgaben des § 21a EnWG.

Dokumentations- und Nachweispflicht der ÜNB

Die ÜNB regen aus Vereinfachungsgründen an, auf eine umfassende Erläuterungs- und Nachweispflicht im Rahmen der Plankostenmeldung und Ist-Kosten-Genehmigung zu verzichten, wenn Kostensteigerungen im Vergleich zum Vorjahr im Rahmen der üblichen Preisentwicklung liegen. Diese könnte anhand des Verbraucherpreisindexes zuzüglich einer noch zu definierenden angemessenen Wachstumsrate bestimmt werden.

In diesen Fällen sollte auch die Ist-Kosten-Genehmigung direkt mit der Ist-Kosten-Meldung erfolgen. Bei Kostensteigerungen die über diesen Schwellenwert hinausgehen, erfolgt die Genehmigung nach der Betriebsprüfung bzw. nach Eintreten der Genehmigungsfiktion.

Der Verzicht auf detaillierte Prüfungen bei moderaten Kostensteigerungen entlastet sowohl die ÜNB als auch die Regulierungsbehörde und trägt somit zur Entbürokratisierung bei. Das beschleunigt den Prozess der Betriebsprüfung und erhöht die Planungssicherheit. Zudem spiegeln Preissteigerungen im Rahmen des Verbraucherpreisindexes unvermeidbare Kostenentwicklungen wider. Eine automatische Genehmigung ist ökonomisch sachgerecht, entspricht dem Status quo und dem Prinzip der Verhältnismäßigkeit. Die Festlegung eines Wachstumsfaktors ist in dem von starkem Wachstum geprägten Umfeld der ÜNB derzeit ebenso angemessen. Dieser sollte für einen bestimmten Zeitraum vorab definiert werden.

Beim Expertenaustausch am 16.06.2025 hat die BNetzA darauf hingewiesen, dass es bei den steuerlichen Betriebsprüfungen mehrere Ansätze gibt, um mit Unsicherheiten umzugehen, z. B. eine Ex-Ante-Klärung zu erheblichen Sachverhalten im Rahmen einer verbindlichen Auskunft (§ 89 Abs. 2 Abgabenordnung). Bei der verbindlichen Auskunft handelt es sich um ein zentrales Instrument, das dazu dient, eindeutig bestimmte (steuerliche) Sachverhalte, die noch nicht verwirklicht wurden, zu beurteilen, sofern im Hinblick auf die erheblichen (steuerlichen) Auswirkungen ein besonderes Interesse besteht. Um Unsicherheiten bei der regulatorischen Kostenanerkennung neuer Projekte zu verringern, ist es grundsätzlich sinnvoll den Ansatz aus dem Steuerrecht auf die ÜNB-Regulierung zu übertragen.

Regulierungskonto und Glättungsmechanismus

Im Hinsichtlich des Regulierungskontos und eines möglichen Glättungsmechanismus verstehen die 4ÜNB die Ausführungen der BNetzA so, dass im Regelfall ein vollständiger Ausgleich der Plan-Ist-Differenz eines Jahres über die EOG eines Folgejahres vorgesehen ist. Die 4ÜNB begrüßen grundsätzlich einen solchen vollständigen Ausgleich der Plan-Ist-Differenz eines Jahres t-0 über die EOG eines Folgejahres in Anlehnung an die Offshore-Systematik gemäß § 3a Abs. 6 StromNEV.

Als Ausgleichsjahr schlagen die ÜNB in Orientierung an die bisherigen Onshore-Regulierungspraxis das Jahr t+3 sowohl für die Netzkosten als auch für Offshore-Kosten vor. Sowohl positive als auch negative Plan-Ist-Abweichungen sind hierbei mit einem Zinssatz zu verzinsen, der die Art und Laufzeit der jeweiligen Finanzierung sachgerecht abbildet. Die Ist-Kostenmeldung sollte analog zur bisherigen Onshore-Regelung zum 31.12. des Kalenderjahres t+1 erfolgen. Somit stehen alle erforderlichen Daten aus den jeweiligen Abrechnungsprozessen vollständig zur Verfügung.

Für die Dokumentation der Plan-Ist-Differenzen ist aus Sicht der ÜNB weiterhin das Instrument des Regulierungskontos erforderlich. Hierüber kann sowohl die Plan-Ist Differenz als auch die Verzinsung transparent und nachvollziehbar festgehalten werden. Zudem verweist § 21b EnWG auf die Differenzen des Regulierungskontos als Grundlage für die Möglichkeit der handelsrechtlichen Bilanzierung regulatorischer Forderungen und Verbindlichkeiten. Insofern ist die Weiterführung unverzichtbar für die Aufrechterhaltung der Bilanzierungsmöglichkeit. Darüber hinaus ist die Fortführung der Regulierungskontosystematik notwendig, um Salden der 4. Regulierungsperiode weiterhin abzubilden. Auch noch nicht vereinnahmte Kosten aus den Jahren 2027 und 2028 der *t–2*-Positionen ließen sich über das Regulierungskonto oder über einen direkten Ansatz in den Jahren 2029 und 2030 in die Erlöse einbringen. Entsprechende Übergangsregelungen sind erforderlich.

Gemäß dem Eckpunktepapier beabsichtigt die BNetzA, zur Vermeidung „extremer Schwankungen der Netzentgelte“, die Plan-Ist-Differenzen aus der Onshore-Netzentgeltbildung zu verstetigen. Die 4ÜNB interpretieren die Ausführungen der BNetzA dahingehend, dass eine im Jahr *t+1* festgestellte Plan-Ist-Differenz der Onshore-Netzkosten des Jahres *t-0*, sofern sie einen vorab definierten Schwellenwert überschreitet, über mehrere Jahre verteilt ausgeglichen wird. Dabei erfolgt eine individuelle Betrachtung je ÜNB ohne Differenzierung nach einzelnen Kostenpositionen. Als Schwellenwert schlägt die BNetzA einen Wert von „10 % des jährlichen Kostenvolumens“ vor.

Es ist grundsätzlich nachvollziehbar und politisch gewollt, extreme Schwankungen bei den Netzentgelten zu vermeiden. Die im aktuellen Koalitionsvertrag verankerte Bezuschussung der Netzentgelte sowie die fortlaufenden Gespräche mit den zuständigen Ministerien über einen Bundeszuschuss unterstreichen die politische Relevanz dieses Themas. Der von der BNetzA vorgeschlagene Glättungsmechanismus trägt diesem Ziel jedoch nur eingeschränkt Rechnung. Aus Sicht der ÜNB sollte daher geprüft werden, ob eine mehrjährige Streckung von Plan-Ist-Abweichungen bei den Onshore-Netzkosten – beispielsweise über den Zeitraum *t+3 bis t+5* – im Rahmen eines Glättungsmechanismus tatsächlich zur Reduzierung von Schwankungen beiträgt. Es besteht die Gefahr, dass dadurch zusätzliche Komplexität im System entsteht, ohne dass das angestrebte

Ziel erreicht wird. Die Glättung sollte daher nur greifen, wenn damit tatsächlich eine Dämpfung extremer Schwankungen erzielt werden kann. Das wäre aus Sicht der ÜNB ein Ausnahmefall. Zur Erhöhung der Planungssicherheit sind Schwellenwerte zu definieren und die Streckung von Plan-Ist-Differenzen kann nur mit angemessener Verzinsung erfolgen.

Wegfall der FSVen

Verfahrensregulierte Kosten stellen einen wesentlichen Bestandteil der Erlösobergrenze der ÜNB dar. Die Grundlage für deren Ansatz bilden Festlegungen zu standardisierten Verfahren (FSV) sowie weitere Entscheidungen der BNetzA. Diese wurden in enger Abstimmung mit der BNetzA entwickelt und definieren Prozesse, Rahmenbedingungen und Grundsätze zur Kostenanerkennung. Sie gewährleisten eine objektive und nachvollziehbare Grundlage für die Angemessenheit der Kosten sowie eine einheitliche Vorgehensweise für alle ÜNB. Die FSVen schaffen darüber hinaus Planungssicherheit, indem sie die Anerkennung bestimmter Kostenarten bereits vor deren Entstehung regeln.

Vor dem Hintergrund der hohen finanziellen Relevanz dieser Kostenpositionen ist es aus Sicht der ÜNB unerlässlich, dass auch künftig klare und verbindliche Regelungen zur Kostenanerkennung vor Entstehung der Kosten bestehen. Standardisierte Verfahren und objektive Kriterien müssen über das Jahr 2029 hinaus im Regulierungsrahmen verankert bleiben, um aufwendige Einzelfalldiskussionen zu vermeiden und eine konsistente Regulierungspraxis sicherzustellen. Es ist zu überprüfen, ob dies ausschließlich durch den oben beschriebenen Anforderungs- und Kriterienkatalog erfolgen kann oder weitere Regelungen in Methoden- und Einzelfestlegungen verankert werden müssen.

Die BNetzA hat angekündigt, bestehende Anreizmechanismen – wie sie derzeit in der FSV Netzverluste sowie in der Festlegung zur Regelleistung enthalten sind – fortzuführen. Analog zu den bisherigen Regulierungsperioden sind diese Mechanismen für den Zeitraum ab 2029 zu evaluieren, gemeinsam mit den ÜNB weiterzuentwickeln und in geeigneter Form in Einzelfestlegungen zu überführen.

Im Rahmen des Expertenaustauschs vom 16. Juni 2025 hat die BNetzA ausgeführt, dass FSVen bzw. vergleichbare Festlegungen entfallen könnten, sofern sie ausschließlich der Regelung der Kostenanerkennung (Anpassung der Erlösobergrenze) und der zeitlichen Zuordnung (z. B. t-2 oder t-0) dienen. Diese Aspekte würden im Rahmen eines Systems mit jährlichem Abgleich von Plankosten und Istkosten bereits berücksichtigt. Regelungen seien jedoch weiterhin erforderlich, wenn sie spezifische Effizienzanreize setzen, Klagemöglichkeiten Dritter betreffen oder den Gleichlauf zwischen Verteilnetz- und Übertragungsnetzbetreibern sicherstellen.

Die ÜNB haben im genannten Austausch angeregt, die bestehenden FSVen systematisch zu analysieren und – sofern erforderlich – durch eigenständige Festlegungen rechtssicher zu verankern. Als Anlage zu dieser Stellungnahme übermitteln wir den aktuellen Stand der Analyse der Regelungsinhalte je FSV. Eine abschließende juristische Prüfung wurde unsererseits noch nicht vorgenommen; die Analyse ist daher als vorläufig zu betrachten. Die beigefügte Übersicht bietet jedoch eine fundierte Grundlage, um die erforderlichen Regelungsinhalte je FSV zu prüfen und die Einschätzungen zwischen ÜNB und BNetzA abzugleichen.

Rückstellungssachverhalte

Durch das vorgesehene WACC-Modell erfolgt nach dem Verständnis der ÜNB grundsätzlich eine pauschalierte Vergütung von Zinspositionen der Gewinn- und Verlustrechnung und ist somit kein individueller Abgleich mit entsprechenden Aufwands- und Ertragspositionen vorgesehen. Diese Sichtweise teilen auch die ÜNB, mit Ausnahme von Zinseffekten aus Bewertungsänderungen von Rückstellungen. Diese – beispielhaft genannt sei der Zinseffekte bei der Diskontierung aus Änderungen des Zinssatzes zur Bewertung von Rückstellungen für Versorgungsverpflichtungen – sollten aus Sicht der ÜNB weiterhin als aufwandsgleiche Aufwendungen und Erträge berücksichtigt werden, da sie ausschließlich externen Marktveränderungen unterliegen, hoch volatil sein können und entsprechend nicht systematisch durch den WACC-Zins gedeckt sind. Ein weiterer Ausnahmetatbestand hat die BNetzA für langfristige Rückstellungen zur Diskussion gestellt. Für die Bewertung der vorliegenden Vorschläge ist aus Sicht der ÜNB ein tieferes Verständnis der vorgesehenen praktischen Umsetzung erforderlich. Daher geben die ÜNB nachfolgend zunächst ihr Verständnis des BNetzA-Vorschlags zum Umgang mit langfristigen Rückstellungen am Beispiel der Versorgungsverpflichtungen wieder.

Nach dem Verständnis der ÜNB ergeben sich bei Rückstellungen, die für Verpflichtungen im Zusammenhang mit Versorgungsleistungen zu bilden sind, regelmäßig vier Positionen, die sich in Form von Aufwendungen bzw. Erträgen in der Gewinn- und Verlustrechnung widerspiegeln. Die BNetzA weist in Ihren Ausführungen des Entwurfs zur RAMEN-Festlegung VNB-Strom rund um das Thema der Versorgungsleistungen zwar an verschiedenen Stellen auf einzelne Bausteine hin, bzgl. der konkreten Umsetzung, insbesondere hinsichtlich der vorgeschlagenen Systematik zur Verrechnung von aufwandsgleichen Kosten bzw. Erträgen mit kalkulatorisch ermittelten Fremdkapitalkosten im Rahmen des WACC-Modells, verbleiben jedoch noch offene Fragen. Nachfolgend fassen wir daher zunächst unser Verständnis des vorliegenden Vorschlags aus dem Entwurf der VNB-RAMEN Festlegung zusammen.

Bei den vier relevanten Positionen handelt es sich bezogen auf die Verpflichtungen aus Versorgungsleitungen um nachfolgende Sachverhalte:

- Personalaufwandsanteile aus der Anpassung der Rückstellung z.B. an Veränderungen des Umfangs der Anspruchsberechtigten
- Zinseffekte aus der Aufzinsung von Rückstellungen auf den Erfüllungsbetrag
- Zinseffekte aus vorhandenem Deckungsvermögen
- Zinseffekte bei der Diskontierung aus Änderungen des Zinssatzes zur Rückstellungsbewertung

Nach dem Verständnis der ÜNB sollen alle Aufwendungen und Erträge aus diesen Positionen weiterhin vollumfänglich in der Netzkostenkalkulation angesetzt werden. In Fällen, in denen die Versorgungsverpflichtungen nicht vollständig durch zugeordnete Vermögenswerte gedeckt sind (Passivüberhang) und folglich ein negativer Saldo als Rückstellung in der Bilanz des Netzbetreibers ausgewiesen wird, soll eine Korrektur der FK-Verzinsungsanteile im WACC erfolgen. Diese soll in der Form erfolgen, dass der Mittelwert des Rückstellungsbetrags (Passivüberhang) im Betrachtungsjahr mit dem im WACC enthaltenen FK-Zins multipliziert

wird und der resultierende Betrag von den im WACC-Modell, vor Abzug des zuvor genannten Rückstellungsbetrags ermittelten Gesamtkapitalkosten abgezogen wird.

Sofern das zuvor beschriebene Verständnis zutreffen ist, stellen sich aus Sicht der ÜNB folgende Fragen:

- Kann davon ausgegangen werden, dass die Aufwendungen und Erträge aus den zuvor genannten vier relevanten Positionen der Versorgungsleistungen weiterhin ohne Anpassungen in der Netzkostenkalkulation berücksichtigt werden?
- Würde im Falle einer vollständigen Deckung der Versorgungsverpflichtungen durch entsprechend zugeordnetes Deckungsvermögen (bspw. im Rahmen eines CTA) in dem dann folglich auch keine Rückstellung in der Bilanz des Netzbetreibers auszuweisen wäre, auch keine Verrechnung mit der Verzinsung des WACC erfolgen? Aus Sicht der ÜNB müsste das der Fall sein.
- Hinsichtlich der letzten oben genannten Position “Zinseffekte aus Änderungen des Zinssatzes zur Rückstellungsbewertung” sind die ÜNB der Auffassung, dass diese aufgrund der ausschließlichen Abhängigkeit von externen Einflüssen (Marktzinsentwicklung) unabhängig vom konkreten Modell der Behandlung von Rückstellungen (vollständig pauschalierte Berücksichtigung über den WACC oder aufwandsgleiche Berücksichtigung mit Korrektur von Passivüberhängen im WACC) generell als aufwandsgleiche Kosten bzw. Erträge zur berücksichtigen sind, auch wenn diese Effekte im Finanzergebnis des Netzbetreibers ausgewiesen werden.

Die Beurteilung dieses Ansatzes in Hinblick auf weitere langfristige Rückstellung sollte aus Sicht der ÜNB erst erfolgen, wenn hinsichtlich der zuvor genannten Fragen am konkreten Beispiel der Versorgungsverpflichtungen Klarheit besteht.

Eine abschließende Beurteilung der Ansätze zur Behandlung langfristiger Rückstellung erfordert in jedem Fall eine genauere Kenntnis der Parametrierung des Fremdkapitalanteils im WACC, wie er für die ÜNB zur Anwendung kommen soll.